

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Safeguarding GmbH für Vermittler

1. Allgemeine Pflichten des Vermittlers

- a) Der Vermittler versichert, die Geschäfte im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- b) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird er alle für ihn gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen, Auflagen und Richtlinien, sowie die einschlägige Rechtsprechung beachten. Er wird sich über die einschlägigen und maßgeblichen Rechtsnormen informieren und informiert halten.
- c) Der Vermittler versichert weiter, über diejenigen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonst erforderlichen behördlichen Erklärungen oder Bestätigungen zu verfügen, die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind. Auf Aufforderung von Safeguarding GmbH wird er dieser unverzüglich den Nachweis über deren Vorliegen erbringen.
- d) Werden der Safeguarding GmbH von Dritten, insbesondere von Produktpartnern, Pflichten auferlegt, sind diese vom Vermittler ebenfalls einzuhalten. Safeguarding GmbH wird den Vermittler in geeigneter Form über die auferlegten und einzuhaltenden Pflichten unterrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten wird Safeguarding GmbH keine Anträge des Produktes mehr vom Vermittler annehmen, die diese Pflichten betreffen.

2. Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Vermittlers

- a) Der Vermittler verpflichtet sich, vor der ersten Einreichung von Geschäften bei der Safeguarding GmbH eine aktuelle SCHUFA-Eigenauskunft und eine aktuelle AVAD-Auskunft vorzulegen.
- b) Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft (früher eidesstattliche Versicherung) abgegeben hat, noch dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist.
- c) Sollte der Vermittler während des Bestehens dieses Vertrages die Vermögensauskunft abgeben oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt werden oder ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der Vermittler verpflichtet, die Safeguarding GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- d) Informiert er Vermittler die Safeguarding GmbH nicht unverzüglich über eine Vermögensauskunft oder über ein Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, oder macht der Vermittler unwahre Angaben zur Vermögensauskunft oder zum Insolvenzverfahren, so ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000 Euro je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an die Safeguarding GmbH verpflichtet. Der Safeguarding GmbH bleibt der Nachweis, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Etwaige Schadenersatzforderungen werden auf die Vertragsstrafe angerechnet.

3. Verwendung von Unterlagen

- a) Im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der Safeguarding GmbH, darf der Vermittler nur solche Antragsformulare und Produktunterlagen verwenden, die von den jeweiligen Produktpartnern oder von der Safeguarding GmbH stammen, bzw. freigegeben wurden. Er darf in seinen Aussagen weder schriftlich noch mündlich von den Inhalten dieser Produktunterlagen abweichen.
- b) Sofern der Vermittler eigene Werbeunterlagen, Antragsformulare, Deckungszusagen oder Schadensformulare in Schriftform verwenden möchte, in denen er Aussagen über Tarifbestimmungen, Renditeprognosen oder sonstige Leistungen eines namentlich benannten Produktes trifft, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Produktpartners und der Safeguarding GmbH.

4. Pflichten des Versicherungsvermittlers mit der Erlaubnis nach § 34d GewO

- a) Der Vermittler versichert, alle gewerberechtlichen Voraussetzungen, die für seine Vermittlungstätigkeit notwendig sind, zu erfüllen, insbesondere versichert er, im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34d GewO zu sein;
- b) er sichert insbesondere zu, dass er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs. 7 GewO in Verbindung mit § 11a GewO registriert ist;
- c) er sichert auch zu, dass er über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung mindestens den gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht und für diesen Versicherungsvertrag keine Beitragsrückstände bestehen;
- d) für den Fall, dass eine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung für ihn nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, keine Gründe gemäß § 34d Absatz 2 GewO vorliegen, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen oder diese beschränken könnten.
- e) Der Vermittler versichert, die Regelungen der §§ 60 ff. VVG zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht, den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, anlassbezogen zu beraten und die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat vor Abschluss des Vertrages anzugeben.
- f) Er ist auch verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zu Grunde zu legen, es sei denn, er hat den Kunden auf eine eingeschränkte Auswahl unter Benennung der einbezogenen Versicherer hingewiesen.
- g) Der Vermittler hat weiterhin die sich aus § 11 VersVermV ergebenden Pflichten zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dem Kunden beim ersten Geschäftskontakt die in § 11 Abs.1 VersVermV genannten Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen (Erstinformation).
- h) Sollte dem Vermittler die Gewerbeerlaubnis aus irgendwelchen Gründen entzogen oder eingeschränkt werden, hat er die Safeguarding GmbH unverzüglich darüber zu informieren.

5. Pflichten des Finanzanlagevermittlers mit der Erlaubnis nach § 34f GewO

- a) Der Vermittler versichert, alle gewerberechtlichen Voraussetzungen, die für seine Vermittlungstätigkeit notwendig sind, zu erfüllen, insbesondere im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34f GewO zu sein.
- b) Der Vermittler verpflichtet sich, nur diejenigen Geschäfte bzw. Produkte im Sinne des § 34f GewO bei der Safeguarding GmbH einzureichen, für die er eine Erlaubnis besitzt (siehe § 34f GewO Abs. 1, 2 und 3).
- c) Der Vermittler hat seine Kunden anlage- und anlegergerecht gemäß den rechtlichen Vorgaben zu beraten. Er beachtet die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu.
- d) Der Vermittler hat den Kunden über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken anhand derjenigen Verkaufsunterlagen (z.B. Verkaufsprospekte) und Informationen, die der Produktpartner zur Verwendung gegenüber dem Kunden freigegeben hat, vollständig und richtig aufzuklären. In diesem Rahmen ist auch auf die Möglichkeit eines Totalverlustes hinzuweisen, soweit diese gegeben ist (z.B. bei geschlossenen Fonds).
- e) Von jedem Kunden sind Angaben über dessen Erfahrungen und Kenntnisse im Wertpapiergeschäft, dessen finanzielle Verhältnisse, die mit der Anlage verfolgten Ziele, dessen persönlichen Anlagehorizont sowie dessen Risikobereitschaft einzuholen. Erst nachdem sich der Vermittler aufgrund dieser Angaben einen Gesamteindruck vom Kunden verschafft hat, wählt er eine anleger- und anlagegerechte Anlage aus. Der Vermittler hat solche Geschäftsabschlüsse zu unterlassen, bei denen ihm bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der Anleger zur Durchführung der Anlage finanziell, oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist.

6. Pflichten des Vermittlers bei der Beratung anhand von aktuellen Unterlagen und Informationen

- a) Der Vermittler ist verpflichtet, den jeweiligen Verkaufsprospekt und die damit verbundene Kapitalanlage auf Plausibilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen. Ergänzend hat er die Leistungsbilanz, das Prospektgutachten sowie weitere Unterlagen zu sichten. Dem Vermittler ist bekannt und bewusst, dass eine Überprüfung der genannten Punkte durch die Safeguarding GmbH nicht erfolgt und dies ausschließlich dem Vermittler obliegt.
- b) Vor der Entgegennahme eines Antrags bzw. eines Kundenauftrages hat der Vermittler dem Kunden alle notwendigen Unterlagen, wie z.B.

- i. einen aktuellen Verkaufsprospekt mit eventuellen Nachträgen und Ergänzungen,
 - ii. eine Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung,
 - iii. einen aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der jeweiligen KAG
 - iv. ggf. ein KIID (Key Investor Information Document),
 - v. ggf. einen Handelsregisterauszug mit -vollmacht,
 - vi. ggf. einen Gesellschaftsvertrag und einen Treuhandvertrag,
 - vii. sowie ggf. weitere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, welche die Anlage unter allen für eine Entscheidung relevanten Gesichtspunkten erläutern,
- rechtzeitig vor Unterzeichnung zur Verfügung zu stellen und zu dokumentieren.
- c) Der Vermittler wird nur solche Unterlagen verwenden, die vom jeweiligen Produktpartner bzw. der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Sofern der Produktpartner aktualisierte Unterlagen zur Verfügung stellt, muss der Vermittler in seiner Beziehung zum Kunden jeweils die aktuellste Fassung dieser Unterlagen und Dokumente verwenden. Nicht mehr aktuelle Unterlagen und Dokumente (bspw. nach Ablauf einer Zeichnungsfrist) hat der Vermittler an den Produktpartner oder an die Safeguarding GmbH zurückzugeben oder zu vernichten.
 - d) Die Erläuterung und die Beantwortung von Fragen dürfen nur auf Grundlage der Unterlagen und Dokumente erfolgen, welche der Produktpartner, weitergeleitet durch die Safeguarding GmbH, dem Vermittler zur Verfügung stellt.
 - e) Es ist dem Vermittler untersagt, gegenüber dem Kunden schriftlich oder mündlich Aussagen zu treffen, die über den Inhalt der zur Verfügung gestellten Unterlagen hinausgehen bzw. zu diesem in Widerspruch stehen oder Garantien über bestimmte Eigenschaften der Anlageprodukte, insbesondere über zukünftige Wertentwicklungen oder bestimmte Risiken, abzugeben, die nicht aus den überlassenen Unterlagen hervorgehen.
 - f) Weiter sind dem Kunden alle im Hinblick auf die beabsichtigte Anlageform zweckdienlichen Informationen, die für die Anlageentscheidung von Bedeutung sein können (z.B. Ausgabeaufschlag, Agio, Höhe der Vermittlerprovision), sowie auch kritische Äußerungen in der Presse mitzuteilen.
 - g) Er verpflichtet sich, sich über produktspezifische Nachrichten und rechtliche Entwicklungen informiert zu halten. Sofern ein Produktpartner oder Safeguarding GmbH dem Vermittler Informationen oder sonstige Mitteilungen zur Verfügung stellen, ist der Vermittler verpflichtet, die jeweiligen Kunden über diese Mitteilungen zu unterrichten, soweit sich die Mitteilung auf die Rechtsposition des jeweiligen Kunden auswirken kann oder diese Informationen zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden erforderlich sind.
 - h) Der Vermittler stellt die Safeguarding GmbH von jeglicher Haftung gegenüber dem Anleger frei, die daraus resultiert, dass der Vermittler die vorgenannten Pflichten nicht eingehalten hat, insbesondere falsch beraten oder falsche Angaben zu den Verkaufsunterlagen gemacht hat. Darüber hinaus hat der Vermittler der Safeguarding GmbH sämtliche Kosten der Anspruchsabwehr (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) wegen Falschberatung in vollem Umfang zu erstatten. Der Vermittler hat der Safeguarding GmbH eine Inanspruchnahme durch den Anleger innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich mitzuteilen.

7. Provisionsoffenlegung

Der Vermittler ist verpflichtet, dem Kunden den Erhalt von Provisionen und sonstigen Zuwendungen gemäß den Anforderungen des § 17 FinVermV offenzulegen.

8. Nachlässe und Rabatte

Dem Vermittler ist es grundsätzlich untersagt, seinen Kunden bzw. den Anlegern Nachlässe (z.B. Agio-Reduzierungen bei geschlossenen Fonds) einzuräumen bzw. diese an der Vermittlungsprovision zu beteiligen. In diesem Fall ist die Safeguarding GmbH berechtigt, den Zeichnungsschein abzulehnen. Bei Nichtablehnung seitens der Safeguarding GmbH bzw. Duldung durch den Produktpartner reduziert sich der Provisionsanspruch des Vermittlers um den Umfang der gewährten Agio-Reduzierung bzw. der Provisionsbeteiligung.

9. Vermittlungsgebühr / Außenprovision

Der Vermittler verpflichtet sich, Anlegern gegenüber keine zusätzliche Vermittlungsgebühr oder ein Beratungshonorar (Außenprovision) in Rechnung zu stellen, soweit die jeweiligen Produktpartner und/oder die Safeguarding GmbH dies nicht ausdrücklich schriftlich genehmigen.

10. Fernabsatzverträge

Soweit der Vermittler auch Kapitalanlagen im Wege des Fernabsatzes an Anleger vermittelt, versichert er, dass ihm die Voraussetzungen sowie der Inhalt der §§ 312 ff. BGB und §§ 355 ff. BGB sowie deren Inhalt und der Anwendungsbereich von Art. 246 EGBGB mitsamt Anlagen bekannt sind und sichert deren korrekte Anwendung beim Ausfüllen des Zeichnungsscheins zu.

11. Inkasso

Der Vermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen das Investment betreffend ermächtigt.

12. Geldwäschegesetz

- a) Der Vermittler beachtet stets die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, ggf. in Verbindung mit den Identifizierungsleitfäden des jeweiligen Produktpartners. Er versichert, dass ihm die Regelungen in der aktuellen Fassung bekannt sind.
- b) Er verpflichtet sich die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 Nr.1 bis 3 GwG zu erfüllen. Dies beinhaltet die Identifizierung seiner Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten durch ihn selbst oder durch zuverlässige Dritte gemäß dem Geldwäschegesetz und § 154 Abgabenordnung (Kontenwahrheit).
- c) Darüber hinaus holt der Vermittler beim Anleger Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung ein, soweit sich diese nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben.
- d) Er hat die vom Anleger gemachten Angaben auf Plausibilität hin zu überprüfen.
- e) Der Vermittler verpflichtet sich gegenüber der Safeguarding GmbH sicher zu stellen, dass die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbstständig tätig werden. Das Gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers.
- f) Er hat sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. Geldwäschegesetz eingesetzten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit und Kenntnisse besitzen.
- g) Der Vermittler wird dafür Sorge tragen, dass keine Personen für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige fachliche Qualifikation hierzu verfügen.
- h) Er wird sich durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen überzeugen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen sind Safeguarding GmbH entsprechende Dokumentationen vorzulegen.
- i) Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und seiner Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden.

13. Identifizierung

- a) Die Durchführung der Identifizierung erfolgt durch den Vermittler entweder in seiner Eigenschaft als Vermittler gemäß § 34f GewO anhand eines Identifizierungsleitfadens (z.B. des VGF Verband geschlossener Fonds) bzw. als Versicherungsvermittler gemäß § 34d GewO, der selbst den Vorschriften des Geldwäschegesetzes unterliegt.
- b) Zum Zwecke der Identifizierung hat der Vermittler folgende Feststellungen zur Identität des Anlegers zu treffen:

Natürliche Personen:

Vollständiger Name - Geburtsdatum - Geburtsort - Vollständige Anschrift – Staatsangehörigkeit

Zum Nachweis und Prüfung dieser Angaben ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) einzusehen. Auf einer Fotokopie des Lichtbildausweises hat der Vermittler zu bestätigen, dass ihm das Original des Lichtbildausweises vorgelegt wurde und die Fotokopie dem Original entspricht

Juristische Personen:

Firma (Name oder Bezeichnung) - Rechtsform - Registernummer (soweit vorhanden) - Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung - Name des gesetzlichen Vertreters bzw. der Mitglieder des Vertretungsorgans

Zum Nachweis und Prüfung dieser Angaben ist anhand von Handels- oder Genossenschaftsregisterauszügen oder vergleichbaren amtlichen Register- oder Verzeichnisauszügen ggf. in Verbindung mit Gründungsdokumenten vorzunehmen. Von diesen Dokumenten sind Kopien zu erstellen. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter ebenfalls eine juristische Person, so sind die o.g. Angaben auch für diese einzuholen und zu dokumentieren.

- c) Der Vermittler hat dieselben Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten zu treffen, wenn der Anleger nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist.
- d) Die eingeholten Angaben sind vom Vermittler gemäß § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind entsprechende Dokumentationen an die Safeguarding GmbH herauszugeben.
- e) Der Vermittler wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln an der Identität des Kunden oder an der Herkunft des Anlagegeldes eine Vermittlung nicht erfolgen darf.
- f) Der Vermittler stellt die Safeguarding GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge eines Verstoßes gegen die Identifizierungspflichten gegenüber Safeguarding GmbH geltend gemacht werden.

14. Politisch exponierte Person (PEP)

- a) Der Vermittler verpflichtet sich, vor der Unterzeichnung der Beitrittserklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (verstärkte Sorgfaltspflichten) Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Anleger um eine nicht im Inland ansässige natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person handelt.
- b) Der Vermittler wird im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung und im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung Informationen und Dokumente, die für das Kennen des vom Vermittler vermittelten Kunden erforderlich sind, vorhalten und der Safeguarding GmbH auf Aufforderung vorlegen.
- c) Des Weiteren wird er die Safeguarding GmbH bei der Beschaffung dieser Informationen und Dokumente unterstützen.
- d) Die erforderlichen Informationen und Unterlagen beziehen sich insbesondere auf das mögliche Ziel der Geschäftsbeziehung, die berufliche Tätigkeit des Kunden, mögliche wirtschaftliche Berechtigte, Herkunft der zu investierenden Mittel sowie die Hintergründe einzelner Transaktionen des Kunden.

15. Informationspflicht des Vermittlers

- a) Der Vermittler ist verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Geldwäsche und Identifizierungsgrundlagen zu informieren.
- b) Soweit sich der Vermittler Dritter bedient bzw. Mitarbeiter beschäftigt, ist er verpflichtet, diese in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen über die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu unterrichten.
- c) Ort, Datum, Teilnehmer (Name, Unterschrift) und Inhalt der Schulung (verwendete Schulungsmaterialien) sind zu dokumentieren und der Safeguarding GmbH, deren Produktpartnern und ggf. Behörden auf Verlangen vorzulegen.

16. Verdachtsmeldung

- a) Stellt der Vermittler Tatsachen fest, die auf eine Geldwäsche oder auf die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten hindeuten, ist er verpflichtet, an die Safeguarding GmbH und an den betreffenden Produktpartner eine formlose Verdachtsmeldung zu senden und der Safeguarding GmbH auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Verpflichtung des Vermittlers, ggf. selbst eine Geldwäscheverdachtsanzeige gegenüber der Polizei erstatten zu müssen, bleibt davon unberührt.

17. Prüfrecht / Weisungsrecht der Produktgeber

- a) Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. Geldwäschegesetz und der Identifizierungspflicht bestehen für die Safeguarding GmbH bzw. deren Produktpartner Prüfungs-, Auskunfts- und Weisungsrechte gegenüber dem Vermittler. Das beinhaltet insbesondere das Recht, vom Vermittler geldwäscherelevante Unterlagen anzufordern.
- b) Des Weiteren umfasst dies die Beschaffung von Informationen, die für das Kennen des Kunden erforderlich sind, insbesondere Informationen bzgl. des möglichen Ziels der Geschäftsbeziehung, die berufliche Tätigkeit des Kunden, mögliche wirtschaftliche Berechtigte, die Herkunft der zu investierenden Mittel sowie die Hintergründe einzelner Transaktionen des Kunden.

18. Dokumentationspflicht

- a) Das Kunden- bzw. Beratungsgespräch ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchzuführen, in Textform zu dokumentieren (Beratungsprotokoll) und an den Kunden zu übermitteln.
- b) Insbesondere ist eine Kopie des Antrages (auch online eingereichte Versicherungsanträge), des Beratungs- und Vermittlungsprotokolls sowie ggf. von Legitimationsunterlagen und Risikohinweisen aufzubewahren.
- c) Beratungsdokumentationen sind der Safeguarding GmbH, den Produktpartnern oder Behörden auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d) Weiter Geschäftsunterlagen wie Vermittlerverträge und -vollmachten sind vom Vermittler aufzubewahren und der Safeguarding GmbH jederzeit, auch nach Beendigung dieses Vertrages auf Anforderung, auszuhändigen.

19. Verschwiegenheitsverpflichtung / Vertragsstrafe

- a) Der Vermittler verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Safeguarding GmbH sowie Kundeninformationen, die ihm während des geschäftlichen Kontakts bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- b) Dies gilt in gleichem Maße für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Firmen und Personen, die mit der Safeguarding GmbH in Geschäftsbeziehung stehen.
- c) Er trägt dafür Sorge, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit haben, von derartigen Informationen Kenntnis zu erlangen.
- d) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über den Beendigungszeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus.
- e) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleiben gesetzliche Auskunftsspflichten unberührt.
- f) Sofern der Vermittler Mitarbeiter bzw. Untervermittler einsetzt, sichert er zu, diese Personen in gleichem Maße auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Gegenüber der Safeguarding GmbH haftet der Vermittler für Verstöße dieser Personen wie für eigene Verstöße.

- g) Für jeden Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an die Safeguarding GmbH verpflichtet.
- h) Der Safeguarding GmbH bleibt der Nachweis, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Etwaige Schadenersatzforderungen werden auf die Vertragsstrafe angerechnet.

20. Wettbewerbsregeln

- a) Der Vermittler ist verpflichtet zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), sowie der einschlägigen Rechtsprechung und, soweit es das von ihm vermittelte Geschäft betrifft, ferner der Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft sowie der Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Werbung mit Rabatten, Rückvergütungen, Steuervorteilen oder Agio-Nachlässen ist nicht erlaubt.
- c) Der Vermittler hat jegliche Veröffentlichung und Werbung zu unterlassen, die Marken, Produktbezeichnungen, Urheberrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums der Safeguarding GmbH bzw. deren Produktpartner betrifft, soweit keine schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt.
- d) Die Safeguarding GmbH haftet nicht für Ansprüche wegen Werbemaßnahmen des Vermittlers, die nicht vorher ausdrücklich schriftlich von der Safeguarding GmbH genehmigt worden sind.

21. Untervermittler

- a) Bedient sich der Vermittler eines Untervermittlers (Vermittler ohne eigene Anbindung), so verpflichtet er sich, diesen die vorgenannten Pflichten aufzuerlegen.
- b) Der Vermittler haftet für Verschulden von Untervermittler gegenüber Safeguarding GmbH wie für eigenes Verschulden.

22. Nutzung der Dienste der Safeguarding GmbH

- a) Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung endet grundsätzlich auch die Nutzungsmöglichkeit der von der Safeguarding GmbH dem Vermittler kostenlos zur Verfügung gestellten Dienste (z.B. MVP, Software, Vergleichsrechner etc.).
- b) Die Safeguarding GmbH ist berechtigt, diese Dienste zu sperren.
- c) In einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung, wird die Safeguarding GmbH einen Zugriff auf die Verträge des Vermittlers insoweit zulassen, dass diese weiter betreut bzw. auf eine andere vertragsführende Stelle übertragen werden können.

23. Schlussbestimmungen

- a) Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- b) Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart vereinbart.
- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Diese AGB gelten als Anlage zum Vermittlervertrag
Ich habe diese ABG erhalten, gelesen und verstanden:

Ort/Datum

Vermittler